



CERCO + MEGRIN = EuroGeographics – Geo-Information und Geo-Organisationen in Europa

Gerhard Muggenhuber ¹

¹ *Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, A-1025 Wien*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **88** (4), S. 215–220

2000

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Muggenhuber_VGI_200027,  
Title = {CERCO + MEGRIN = EuroGeographics -- Geo-Information und Geo-  
    Organisationen in Europa},  
Author = {Muggenhuber, Gerhard},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
    Geoinformation},  
Pages = {215--220},  
Number = {4},  
Year = {2000},  
Volume = {88}  
}
```





CERCO + MEGRIN = EuroGeographics – Geo-Information und Geo-Organisationen in Europa

Gerhard Muggenhuber, Wien

Zusammenfassung

Die nationalen Vermessungsverwaltungen in Europa (National Mapping Authorities - NMA) werden in Zukunft ihre politische und wirtschaftlichen Interessen in Europa im Rahmen von EuroGeographics vertreten. Diese Organisation wird ab 1.1.2001 als Vereinigung von CERCO und MEGRIN aktiv. In diesem Artikel werden Details zu den Organisationen, deren Zusammenführung und neue Wirkungsweise behandelt.

Abstract

The National Mapping Authorities (NMA's) of Europe improved their way of cooperation by merging CERCO and MEGRIN into one organization called EuroGeographics. This new organization will provide the infrastructure to cover the expanding demands for geographic information at national, European and global level.

1. Wie entstand EuroGeographics?

Im Rahmen der diesjährigen gemeinsamen Generalversammlung beider Organisationen in Malmö im September 2000 wurden nunmehr die CERCO und die MEGRIN in die neue Organisation „EuroGeographics“ übergeführt und wird als neue Organisation mit 1.1.2001 sowohl CERCO als auch MEGRIN ablösen.

2. Wie funktioniert EuroGeographics?

Bei der Generalversammlung in Malmö im September 2000 haben sich 33 CERCO+MEGRIN Mitglieder (siehe Abb.1: CERCO / MEGRIN Mitgliedsländer) für EuroGeographics entschieden und wählten folgenden Status der Mitgliedschaft:

- 28 aktive Mitglieder
- 5 assoziierte Mitglieder: Albanien, Weißrussland, Italien, Österreich, Tschechische Republik
- 3 Länder bitten um Bendenzeit für eine Rücksprache: Estland, Moldawien, Ukraine
- 1 Land war in Malmö nicht vertreten: Rumänien

3. Wie ist EuroGeographics organisiert?

EuroGeographics agiert als gemeinnütziger Verein nach französischem Recht mit Sitz bei IGN in Paris. Der Präsident und das Management Board werden alle 2 Jahre von der Generalversammlung gewählt (Abb.2: Management der EuroGeographics). Jene Länder die mit ihrem

Mitgliedsbeitrag zu mehr als 10% zum Jahresbudget Beitragen haben jedenfalls einen Sitz im Management Board. Die größten Beitragszahler sind derzeit: Deutschland, Frankreich, und Großbritannien. Die assoziierten Mitglieder haben gegenüber den aktiven Mitgliedern weder aktives noch passives Wahlrecht – ansonsten sind sie völlig gleichgestellt.

4. Wer sitzt im Management Board?

Organisationen, die mehr als 10% des Jahresbudget von EuroGeographics tragen, haben gesicherten Sitz und Stimme im Management Board:

Deutschland:	Dietmar GRÜNREICH	(BKG – Bundesamt f. Kartographie & Geodäsie)
Frankreich:	Jean POULIT	(IGN France – Institut Géographique National)
Großbritannien:	Nick LAND	(OS - Ordnance Survey – England)

Die weiteren Organisationen im Management Board sind:

Irland	Dick KIRWAN	(OSI – Ordnance Survey – Irland)
Griechenland	John BADEKAS	(HEMCO – Hellenic Mapping & Cadastre Organisation)
Schweden	Joakim OLLÉN	(NLS – National Land Survey – Lantmäteriverket)
Slowakei	Imrich HORNASKY	(GCCA – Geodesy, Cartography & Cadastre Authority)

Herr Dick KIRWAN (Irland) wurde zum Präsidenten gewählt. Seine zwei Vize-Präsidenten sind: Herr Jean POULIT (Frankreich) und Herr Joakim OLLÉN (Schweden).

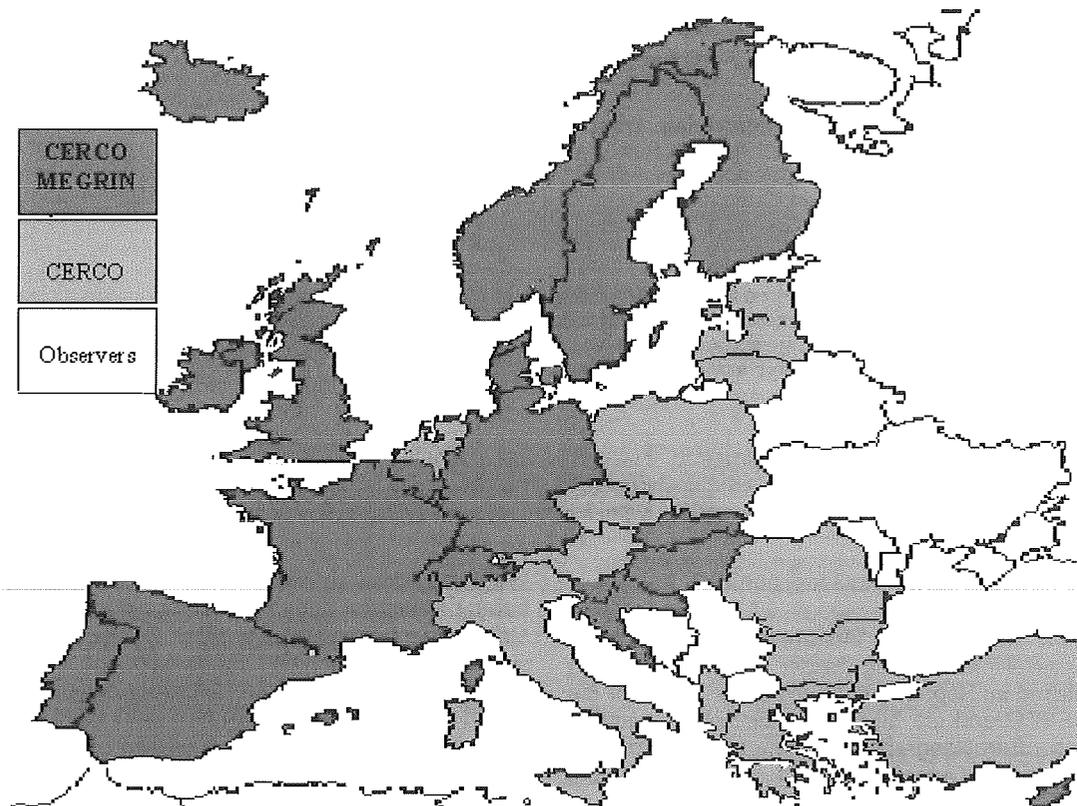


Abb. 1: CERCO / MEGRIN Mitgliedsländer

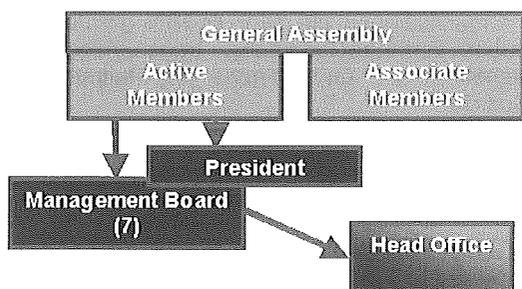


Abb. 2: Management der EuroGeographics

5. Wie hoch ist das Jahresbudget?

Lediglich das Kernbudget (CORE) von 500.000 € wird von den Mitgliedern finanziert. Das restliche Budget kommt aus Projekten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages berechnet sich aus einem Fixbetrag von 4.000 € und darüber hinaus einem variablen Beitrag in Abhängigkeit vom Bruttonationalprodukt des jeweiligen Landes (siehe Abb.3: Mitgliedsbeiträge zu EuroGeographics). Assoziierte Mitglieder bezahlen lediglich den Fixbetrag.

6. Wie werden Projekte abgewickelt?

Das Projektrisiko und Finanzierung liegt nicht bei den einzelnen Mitgliedsorganisationen sondern vielmehr beim „Management Board“ und „Head Office“ (siehe Abb.4: Work Groups und Projekte in EuroGeographics). Schon derzeit laufen eine Vielzahl von Projekten – einige davon werden im folgenden kurz erläutert.

6.1 Was ist SABE ?

MEGRINs erster digitaler Datensatz „Seamless Administrative Boundaries of Europe« (Nahtlose Verwaltungsgrenzen Europas, SABE) enthält alle Verwaltungsgebiete der einzelnen Staaten Europas (Abb.5: Verfügbarkeit von SABE-Daten) und reicht jeweils von der Staatsgrenze bis zu den einzelnen Gemeindegrenzen.(NUTS 5-level).

Einer der ersten Anwender dieser Daten war EUROSTAT. Sie verwendet diese Daten u.a. als Grundlage für statistische Auswertungen von Volkszählungen.

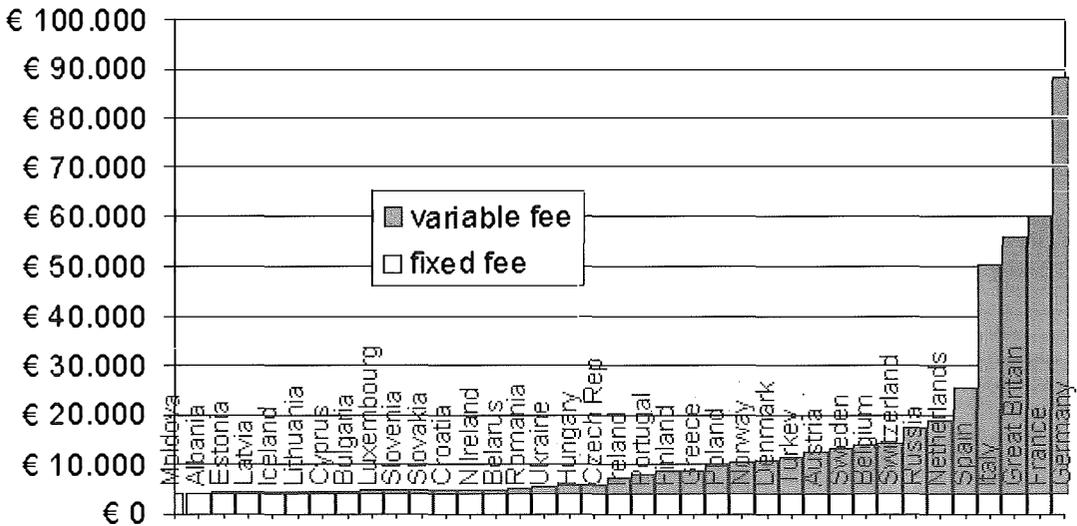


Abb. 3: Mitgliedsbeiträge zu EuroGeographics

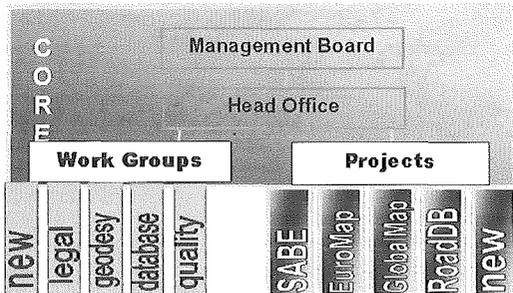


Abb. 4: Work Groups und Projekte in EuroGeographics

denen Genauigkeitsansprüchen zu Verfügung gestellt werden. Derzeit haben sich NMAs aus 7 Ländern Europas zusammengefunden, um eine einheitliche EuroMap 1:250.000 aufzubauen: IGNB (Belgien), IGNF (Frankreich), BKG (Deutschland), KMS (Dänemark), OSI (Irland), OSNI(Nordirland) und ACT (Luxemburg). Eine Erweiterung ist vorgesehen. Grundlage für die EuroMap sind die weitgehend vorhandene Vektordaten, in einer Struktur ähnlich dem VMAP1 Standard für militärische Zwecke. Das bedeutet, dass hier ein einschlägiges einheitliches europäisches Datenmodell entsteht.

6.2 Was ist GDDD und LaClef?

GDDD (Geographical Data Description Directory) dient als Verzeichnis mit Beschreibungen der grundlegenden geographischen Datenbanken der nationalen Vermessungsverwaltungen der CERCO- Mitgliedsstaaten. Der größte Teil davon ist im Internet frei verfügbar. GDDD war als Pilotprojekt ein Pionier bei der Implementierung des europäischen Metadaten-Standards CEN ENV 12657 of CEN/TC287. Heute sind über 300 Produkte beschrieben, die von 36 Vermessungsverwaltungen angeboten werden.

Das LaClef-Projekt ist eine Weiterentwicklung von GDDD, insbesondere hinsichtlich eines mehrsprachigen Interfaces und der Implementierung eines E-Commerce Prototyps.

6.3 Was ist EuroMap ?

Unter dem Namen EuroMap sollten dem Anwender digitale Kartengrundlagen mit verschie-

6.4 Was ist GlobalMap ?

Die UN plant Geoinformationen als Entscheidungsgrundlage im UN-Bereich aufzubauen und kostenlos zur Verfügung zu stellen. In der ersten Ausbaustufe dieses Projektes ist vorgesehen einen Datenumfang anzubieten, der in herkömmlichen Karten 1:1 Million verfügbar ist. EuroGeographics unterstützt diese Initiative. Dies berührt nicht die europäisch-amerikanische Diskussion um den Wert und Preis von Geoinformationen. Bekanntlich sind in der USA öffentliche Daten oft kostenlos zugänglich. Diese Daten haben aber auf Grund der fehlenden Interesses seitens der Anbieter oft auch nicht genügend Aktualität bzw. Genauigkeit. Im Falle dieses Services sind aber Anbieter und Abnehmer im Rahmen der UN-Aktivität an einer entsprechenden Qualität interessiert.

6.5 Was ist Road DB ?

Viele Anwender brauchen digitale Geoinformationen über das Verkehrsnetz. Sowohl Ge-

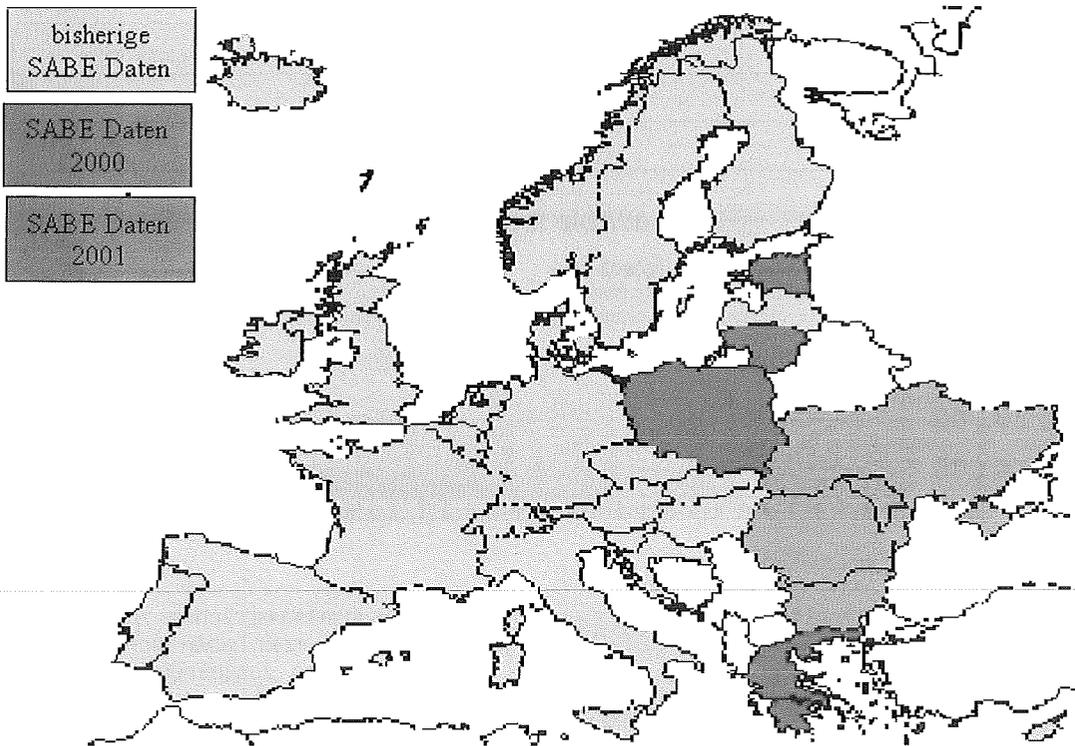


Abb. 5: Verfügbarkeit von SABE-Daten

naugigkeit als auch Aktualität stellen für alle Anbieter ein Herausforderung dar. Dieses Projekt soll nicht die bereits bestehenden Daten in Frage stellen, sondern vielmehr durch eine Zusammenarbeit mit den bestehenden Datenanbietern die Führung solcher Daten vereinheitlichen und vergrößern.

7. Rückblick: Was waren CERCO und MEGRIN?



CERCO (<http://www.cerco.org/> Comité des Responsables de la Cartographie Officielle): Bereits 1979 haben sich die Vermessungsverwaltungen in Europa zur CERCO zusammengeschlossen.

MEGRIN (<http://www.megrin.org/> Multipurpose European Ground Related Information Network) wurde 1993 auf Initiative von CERCO ins Leben gerufen, um der steigenden Nachfrage nach grenzüberschreitenden Produkten (georeferenzierte pan-europäische Information) und Dienstleistungen gerecht zu werden. MEGRIN finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Einnah-

men beim Vertrieb von Produkten wie etwa SABE, GDDD oder auch das LaClef-Projekt.

Beide Organisationen werden nunmehr in die EuroGeographics übergeführt.

8. Organisationen mit Verbindungen zur EuroGeographic



8.1 EUROGI

Traditionell bestehen gute Verbindungen zwischen CERCO und EUROGI (European Umbrella Organisation for Geographic Information <http://www.eurogi.org/>), die aus einer Initiative der EUDGXIII aus dem Jahre 1993 hervorging. EUROGI's Ziele beinhalten u.a. die Unterstützung des Aufbaus einer europäischen GI Infrastruktur, die Erleichterung der Kommunikation und des Datenaustausches.

8.2 Working Party on Land Administration



Die „Working Party on Land Administration“ (vormals MOLA www.unece.org/env/hs/wpla) ist

als ständige beratende Organisation innerhalb der UN-ECE eingerichtet und wurde im Jahre 1996 auf Initiative von CERCO- Mitgliedern gegründet: Die Väter dieser Initiative waren u.a. Fritz Hrbek (A), Jim Widmark (SWE) und Konrad Pirwitz (P).

8.3 CLGE

Die CLGE (Comité de Liaison des Géomètres Européens <http://www.ge.ucl.ac.uk/clge/>) ging aus der FIG hervor und arbeitet eng mit der GE (Geometer Europas) zusammen.



8.4 EUREF

Die EUREF (Subkommission der Internationalen Assoziation für Geodäsie) arbeitet u.a. an der Errichtung und Laufendhaltung eines europaweiten geodätischen Bezugssystems. LaClef und EUREF werden zusammenarbeiten und einen europäischen Koordinatenservice entwickeln, um Anwender bei der Lösung von Transformationsproblemen zu helfen.

8.5 EGS

EuroGeoSurveys (EGS) ist eine europäische Organisation, in der die geologischen Landesämter aller 15 Staaten der EU sowie Norwegens vertreten sind. Hauptziel von EGS ist die Versorgung von europäischen Institutionen mit Informationen als Hilfe bei der Problemlösung in Bereichen wie Nutzung von Bodenschätzen (mineralische Rohstoffe, Wasser, Energie und Boden) und nachhaltige Behandlung von Umweltproblemen und Naturkatastrophen.

9. Was bringt die Zukunft ?

Der Kunde will leichten und schnellen Zugang zu Geoinformation um:

- die angebotenen GeoDaten mit eigenen Informationen verknüpfen zu können
- Daten von verschiedenen Stellen nach eigenen Bedürfnissen abfragen und zusammenführen zu können.

Die Geodaten werden eine schnellere „Halbwertszeit“ haben und als Massenprodukt zu günstigen Preisen angewendet werden. Aus diesem veränderten Bedarf folgt für die Anbieter:

- die Datenbanken müssen schneller verfügbar, abrufbar und integrierbar sein als noch vor wenigen Jahren geplant war;

- neue Produkte und Serviceeinrichtungen sollen dem Anwender die Verwendung erleichtern;
- die gegenseitige Datenintegration ist durch die Anbieter sicherstellen; bisher hat der Anwender oft mühsam Daten aus verschiedene Quellen integriert;
- in Zukunft werden für die Führung von Datenbeständen Kooperationen unerlässlich sein, um dem Kostendruck durch Optimierung halbwegs entsprechen zu können; bisher hat jede Organisation die Aktualisierung und Führung der Daten getrennt abgewickelt.

10. Links

Hier nochmals ein Übersicht der einschlägigen Links in Europa:

- CERCO, Comité Européen des Responsables de la Cartographie Officielle: <http://www.cerco.org/>
- MEGRIN, Representing and owned by 19 National Mapping Agencies: <http://www.megrin.org/>
- EUROGI, European Umbrella Organisation for Geographic Information <http://www.eurogi.org/>
- EUROSTAT, Statistical Office of the European Communities <http://europa.eu.int/en/comm/eurostat/serve/home.htm>
- UN-ECE-WPLA, UN-ECE-Working Party on Land Administration www.unece.org/env/hs/wpla
- CLGE, Comité de Liaison des Géomètres Européens <http://www.ge.ucl.ac.uk/clge/>
- OEEPE, European Organization for Experimental Photogrammetric Research <http://www.itc.nl/~oeepe/>
- AGILE, Association of Geographic Information Laboratories in Europe <http://www.uniroma1.it/DICEA/AGILE.HTM>
- EARSEL, European Association of Remote Sensing Laboratories <http://www-earsel.cma.fr/>
- GISIG, Geographical Information Systems International Group <http://gisig.ima.ge.cnr.it/>
- EuroGeoSurveys <http://www.eurogeosurveys.org/>
- ERES, European Real Estate Society <http://homepage.tinet.ie/~eres/>
- EUGIN, European Group of Institutes of Navigation <http://www.nlr.nl/nin/eugin.html>
- EUREAU, European Union of National Associations of Watersupplies <http://www.gsf.de/UNEP/beleau.html>
- UNCS, United Nations Cartographic Section <http://www.un.org/Depts/Cartographic/english/index.htm>

P.S.: Wer einen Eindruck gewinnen will, wie die praktische Umsetzung der in Europa diskutierten Bereitstellung von Geodaten aussehen kann besuche folgende Webseite: www.austrianmap.at

Anschrift des Autors:

Dipl.-Ing. Gerhard Muggenhuber: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, A-1025 Wien. Email: geomugg@surfEU.at



Betreten fremder Grundstücke

Christoph Twaroch, Wien

Zusammenfassung

Die vielfältigen Betretungsrechte in den Bundes- und Landesvorschriften werden in ihrem Spannungsverhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Erfordernissen und der Freiheit des Eigentums dargestellt.

Einleitung

Zur Vorbereitung einer Neubauplanung soll der Vermessungsingenieur einen Lageplan erstellen. Zur Ermittlung des Grenzverlaufes und wegen des bestehenden Altbestandes ist die Vermessung nur unter Benützung des Nachbargrundstückes möglich. Der Vermessungsingenieur beruft sich auf das Betretungsrecht nach § 43 Abs 1 des Vermessungsgesetzes¹, der Nachbar verweigert aber das Betreten seines Grundstückes.

Eigentumsfreiheit

Nach Artikel 5 des Staatsgrundgesetzes (StGG) über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger², ist das Eigentum unverletzlich³. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten welche das Gesetz bestimmt. Der Eigentumschutz wurde durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Menschenrechtskonvention⁴ wesentlich erweitert. Dieser Artikel 1 lautet: „Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemanden darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Die vorstehenden Bedingungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Interesse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch⁵ (ABGB) definiert das Eigentum als grundlegende Einrichtung des Zivilrechts. Das Eigentum ist die Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden

anderen davon auszuschließen⁶. Der Eigentümer darf die Sache beliebig gebrauchen, er darf sie zerstören oder er kann über sie rechtsgeschäftlich verfügen. Das Recht, nach Willkür schalten und walten zu können, nennt man die positive Seite des Eigentumsrechts, die Befugnis, andere Personen davon auszuschließen, die negative Seite.⁷

Eigentumsbeschränkungen

Die Realität ist aber teilweise eine andere: zahlreiche Rechtsvorschriften legen dem Eigentümer, insbesondere dem Grundeigentümer, Fesseln an. Schon nach § 365 ABGB muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten, wenn es das allgemeine Beste erheischt. Die vielfältigen Nutzungen des Bodens führen zu Konkurrenz- und Konfliktsituationen, denen die Gesellschaft/der Gesetzgeber durch zahllose Regelungen begegnet. Hunderte Gesetze, tausende Verordnungen und Millionen Bescheide greifen von A bis Z, vom Agrarrecht bis zur Zwangsverwaltung, von Grundverkehrsregeln bis zur Kriegsgräberfürsorge, vom Flurzwang bis zum Verkehrswegebau in das Grundeigentum ein.⁸ Eigentum als rechtloses Recht?